

1273/AB
Bundesministerium vom 12.05.2020 zu 1271/J (XXVII. GP)
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.180.067

Wien, 12. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1271/J vom 12. März 2020 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 4., 5. und 6.:

Wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3617/J vom 23. Juli 2019 ausgeführt, umfassten die speziellen Cum-Ex-Überprüfungen (Aufrollungen), die das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart im Zeitraum März 2017 bis Jänner 2019 in Umsetzung der Anregung des Rechnungshofes während seiner Prüfung vorgenommen hat, Fälle, in denen die KESt bereits ausbezahlt war, sowie offene Fälle. Es handelt sich um insgesamt 257 Fälle. Damit waren die speziellen Cum-Ex-Überprüfungen (Aufrollungen) abgeschlossen. Es lagen keine weiteren Fälle vor, die aufgerollt werden müssten.

Nach Vornahme einer Letztüberprüfung der Sachverhalte wurden Ende November 2019 15 Rückforderungsbescheide mit einem Volumen von insgesamt rund 103,3 Mio. Euro auf Grundlage des neuen § 241a BAO erlassen.

Das Gesamtvolumen in Höhe von rund 103,3 Mio. Euro verteilt sich wie folgt:

Fall-Nr. und anonymer Antragsteller (N.N.)	Rückforderungsvolumen (Betrag auf eine Kommastelle gerundet)
1. N.N.	4,4 Mio.
2. N.N.	4,4 Mio.
3. N.N.	2,2 Mio.
4. N.N.	6,0 Mio.
5. N.N.	4,2 Mio.
6. N.N.	1,9 Mio.
7. N.N.	38,7 Mio.
8. N.N.	1,9 Mio. Aufrechnung gem. § 114 Abs. 9 BAO neu mit für spätere Jahre beantragten Erstattung in Höhe von 1,9 Mio. Euro, die trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht ausbezahlt wurde
9. N.N.	13,9 Mio.
10. N.N.	2,5 Mio. Aufrechnung gem. § 114 Abs. 9 BAO neu mit für spätere Jahre beantragten Erstattung in Höhe von 2,2 Mio. Euro, die trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht

	ausbezahlt wurde
11. N.N.	3,7 Mio.
12. N.N.	3,0 Mio.
13. N.N.	14,5 Mio.
14. N.N.	1,2 Mio.
15. N.N.	0,8 Mio.

Eine endgültige Feststellung über die nicht einbringlichen Rückforderungen (endgültige Schäden) bzw. die erfolgreichen Rückforderungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, da zunächst der rechtskräftige Abschluss der Abgabenverfahren (Beschwerdeverfahren) und in weiterer Folge das Ergebnis der Einbringungsmaßnahmen abzuwarten ist.

In drei weiteren Fällen wurden bereits in den Jahren 2015 und 2018 Rückforderungsbescheide mit einem Volumen in Höhe von rund 8,4 Mio. Euro erlassen:

Nr. N.N.	Rückforderungsvolumen (Betrag auf eine Kommastelle gerundet)
16. N.N.	2,6 Mio.
17. N.N.	1,8 Mio.
18. N.N.	4,0 Mio.

Auch hier ist eine endgültige Feststellung, wann mit Rückzahlungen in welcher Höhe zu rechnen ist, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Die Gesamthöhe der potentiellen Schäden basierend auf den im November 2019 erlassenen Rückforderungsbescheiden beläuft sich auf rund 111,7 Mio. Euro. Der in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3617/J vom 23. Juli 2019 mit rund 112,2 Mio. Euro angegebene potentielle Gesamtschaden hat sich deshalb verringert, da die letztmalige Überprüfung vor Erlassung der Rückforderungsbescheide im November 2019 ergab, dass bei einem Antragsteller ein Betrag in Höhe von rund 500.000 Euro tatsächlich nicht Cum-Ex-verfangen war.

Hinsichtlich weiterer Schäden kann auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3617/J vom 23. Juli 2019 verwiesen werden.

Zu 2. und 3.:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird keine Prognose zu Themen abgegeben, die in die Zuständigkeit eines anderen Ressorts fallen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

